

Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN)

Allgemeiner Hinweis: Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Alle angeführten Entgelte in ATS verstehen sich inkl. 20% USt.

1. Grundleistung

1.1. Herstellung des ISDN-Anschlusses

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des ISDN-Anschlusses und der zuständigen Kabelaismündung - das ist der Abschluß des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes - nicht mehr als 500 Meter, so ist vom Kunden ein pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen. Bei Multianschlüssen setzt sich diese Pauschale aus dem Entgelt für die Aufwandsabgeltung des Bau- und Meßdienstes und dem Entgelt für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlußleitung zusammen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind vom Kunden die Kosten zusätzlich zu tragen, falls von ihm die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.

A.2. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des ISDN-Anschlusses und der zuständigen Kabelaismündung mehr als 500 Meter, so sind vom Kunden neben dem pauschalierten Herstellungsentgelt (Punkt A.1.) die Kosten für den Leitungsabschnitt vom Schnittpunkt des von der Kabelaismündung gemessenen 500-Meterkreises mit der Fernmeldeleitung bis zum Standort des ISDN-Anschlusses zusätzlich zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind vom Kunden die Kosten zusätzlich zu tragen, falls von ihm die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.

A.3. Durchschaltung der Teilnehmeranschlußleitung

Die Herstellung des ISDN-Basisanschlusses beschränkt sich ausschließlich auf Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz der Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) und der anschließenden Prüfung des Anschlusses beim Kunden.

A.4. Umstellung eines Fernsprechanchlusses auf einen ISDN-Anschluß

Wird ein Fernsprechanschluß zu einem Basisanschluß oder werden mindestens zwei Fernsprechanlüsse zu einem Multianschluß umgestellt, so ist - auch bei einer Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des ISDN-Anschlusses und der zuständigen Kabelaismündung von mehr als 500 Meter - nur das pauschalierte Herstellungsentgelt für die Umstellung zu entrichten.

A.5. Zusätzlich zum Entgelt für die Herstellung und zum Entgelt für die Durchschaltung der Teilnehmeranschlußleitung ist vom Kunden für die Abgeltung des administrativen Aufwandes ein pauschaliertes Verwaltungsentgelt zu bezahlen.

Erfolgt die Herstellung ohne jegliche Arbeit vor Ort und sind keine Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz erforderlich (papiermäßige Herstellung), so ist vom Kunden lediglich dieses pauschalierte Verwaltungsentgelt zu bezahlen.

A.6. Sind Schutzmaßnahmen für den Anschluß nötig, so sind vom Kunden deren Kosten zu tragen, soweit er dies zu vertreten hat.

Nr.	Herstellung von ISDN-Anschlüssen	Entgelt in ATS
1.	Entgelt für die Herstellung (Installation) bei einer Luftlinienentfernung Kabelausmündung - Standort von nicht mehr als 500 m	
1.1.	Pauschale für Basisanschlüsse	
1.1.1.	Pauschale, für die Herstellung des ersten Basisanschlusses	1 800,--
1.1.2.	für die Herstellung jedes weiteren Basisanschlusses am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
1.2.	Pauschale für Multianschlüsse	
1.2.1.	Entgelt für den Aufwand des Bau- und Meßdienstes für bis zu zwei Multianschlüsse (im Zuge einer gleichzeitigen Herstellung am selben Standort)	9 600,--
1.2.2.	Entgelt bei der Herstellung für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlußleitung, pro Multianschluß	3 600,--
2.	Entgelt für die Herstellung (Installation) bei einer Luftlinienentfernung Kabelausmündung - Standort von mehr als 500 m	
2.1.	Pauschale für Basisanschlüsse	
2.1.1.	Pauschale, für die Herstellung des ersten Basisanschlusses	1 800,--
2.1.2.	für die Herstellung jedes weiteren Basisanschlusses am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
2.2.	Pauschale für Multianschlüsse	
2.2.1.	Entgelt für den Aufwand des Bau- und Meßdienstes für bis zu zwei Multianschlüsse (im Zuge einer gleichzeitigen Herstellung am selben Standort)	9 600,--
2.2.2.	Entgelt bei der Herstellung für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlußleitung, pro Multianschluß	3 600,--
2.3.	Leitungsabschnitt außerhalb des 500-Meterkreises	nach Aufwand
3.	Entgelt für die Durchschaltung der Teilnehmeranschlußleitung	
3.1.	Pauschale, für den ersten Basisanschluß	900,--
3.2.	für jeden weiteren Basisanschluß am selben Standort	nach Aufwand
4.	Entgelt für die Umstellung von Fernsprechan schlüssen	
4.1.	Für die Umstellung auf einen Basisanschluß (je Basisanschluß)	1 440,--
4.2.	Für die Umstellung pro Multianschluß (je Multianschluß) zuzüglich Punkt 1.2.1.	2 880,--
5.	Verwaltungsentgelt	
5.1.	Pauschale, für den ersten Anschluß	360,--
5.2.	für jeden weiteren Anschluß am gleichen Standort	240,--
6.	Entgelt für Schutzmaßnahmen	nach Aufwand
7.	Unterirdische Außenleitung	nach Aufwand

1.2. ISDN-Anschluß

1.2.1. Monatliches Grundentgelt

- A.1. Für die Überlassung eines ISDN-Anschlusses ist ein monatliches Grundentgelt zu bezahlen. Die Höhe des monatlichen Grundentgeltes richtet sich nach der Art des gewählten Tarifs.
- A.2. Mit diesem monatlichen Grundentgelt ist die Regelentstörung bis zum Netzabschlußpunkt der Telekom Austria abgedeckt.

Wird die Störung nicht spätestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgenden Werktag (ausgenommen Samstag) behoben und hat die Telekom Austria die schuldhaftige Verzögerung zu vertreten, so ist dem Kunden der Betrag von 160,--ATS gutzuschreiben.

Nr.	Überlassung von ISDN-Anschlüssen	Entgelt in ATS
1.	Grundentgelt , pro Monat und Anschluß	
1.1.	Basisanschluß	
1.1.1.	Standardtarif	396,--
1.1.2.	Minimumtarif	330,--
1.1.3.	Geschäftstarif 1	576,--
1.1.4.	Geschäftstarif 2	936,--
1.1.5.	ISDN-Geschäftstarif 3	1.788,--
1.2.	Multianschluß	
1.2.1.	Standardtarif	4.440,--
1.2.2.	Minimumtarif	3.960,--
1.2.3.	Geschäftstarif 1	5.760,--
1.2.4.	Geschäftstarif 2	9.360,--
1.2.5.	ISDN-Geschäftstarif 3	17.880,--

Für die Überlassung der integrierten Terminal Adapter-Funktion analog (2 x a/b) bei ISDN-Basisanschlüssen ist zusätzlich zum Grundentgelt pro Monat und Anschluß ein Überlassungsentgelt zu bezahlen.

60,-- ATS

1.2.2. Verbindungsentgelte

Hinsichtlich der Verbindungsentgelte für Standardtarif, Minimumtarif, Geschäftstarif 1 bzw. Geschäftstarif 2 gelten die Punkte 1.3. mit Ausnahme des Punktes E.2. und tlw. 1.4. der Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß), wobei die Tarifierungsgrundsätze für den Selbstwählverkehr der mit digitalen (OES) Vermittlungsstellen verbundenen Fernsprechananschlüsse anzuwenden sind. Verbindungsentgelte fallen für jeden genutzten B-Kanal an.

Verbindungsentgelt für ISDN-Geschäftstarif 3

Das Entgelt für einen Tarifimpuls beträgt

0,816 ATS

Daraus ergeben sich je Gesprächsminute rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Regionalzone	0,68	0,31
2.	Österreichzone	1,96	0,68
3.	Mobilfunk 1	3,40	2,55
4.	Mobilfunk 2	3,80	3,03
5.	Online	0,41	0,14
	Ausland		
6.	Zonengruppe 1	3,26	2,72
7.	Zonengruppe 2	4,08	3,40
8.	Zonengruppe 3	4,59	4,08
9.	Zonengruppe 4	6,80	6,12
10.	Zonengruppe 5	8,16	7,48
11.	Zonengruppe 6	10,20	9,52
12.	Zonengruppe 7	11,56	10,20
13.	Zonengruppe 8	13,60	11,56
14.	Zonengruppe 9	15,64	13,60
15.	Zonengruppe 10	16,32	15,64
16.	Zonengruppe 11	19,04	17,68
17.	Zonengruppe 12	20,40	19,58
18.	Zonengruppe 13	24,48	23,12
19.	Zonengruppe 14	4,59	4,08
20.	Zonengruppe 15	4,59	4,59
21.	Zonengruppe 16	57,60	57,60
22.	Zonengruppe 17	2,72	2,04
	Satelliten-Verbindungen		
23.	Inmarsat-A-Verbindungen	67,32	67,32
24.	Inmarsat-B- und Inmarsat-M-Verbindungen	45,56	45,56
25.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	32,64	32,64
26.	Iridium (Kennzahl: 00881-6)	102,00	102,00
27.	Iridium (Kennzahl: 00881-7)	45,56	45,56
28.	EMSAT	32,64	32,64

	Telekommunikationsdienste			
	Personenbezogene Dienste 07xx			
29.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	0,68	0,31
30.	-5, 6, 7	Variante	1,53	1,53
	2			
31.	-8, 9, 0	Variante	3,26	3,26
	3			
	Tariffreie Dienste 080x			
32.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804		e n t g e l t f r e i	
	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx			
33.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		0,68	0,31
34.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		variabel	
	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx			
35.	Bereich 09xx		variabel	
	Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden			
	Dienste im öffentlichen Interesse			
36.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen		e n t g e l t f r e i	
37.	Störungsdienste 111 xx		0,68	0,31
38.	Auskunftsdienste 118 20		0,68	0,31
39.	Auskunftsdienste 118 xx		variabel	
40.	Nationale Tonbanddienste 15xx		0,68	0,31
41.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128		e n t g e l t f r e i	
42.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)		e n t g e l t f r e i	
43.	Besondere Rufnummern 130, 140		0,68	0,31

Weiters gelten hinsichtlich der Verbindungsentgelte der Punkt 1.3. und der Punkt 1.4. der EB-Fernsprechananschluß sinngemäß.

1.3. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

1.3.1. Anzeige der Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen (CLIP)

Berechtigungsvergabe und -entzug

unentgeltlich

1.3.2. Normtextansage (CFA)

Berechtigungsvergabe und -entzug

unentgeltlich

1.3.3. Rufanzeige, Anklopfen (CW)

Berechtigungsvergabe und -entzug

unentgeltlich

1.3.4. Kennwort (FUW)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

1.3.5. Rufumleitung zu einem anderen Anschluß (CFU, CFB, CFNR)

Das Verbindungsentgelt bis zur Vermittlungsstelle, mit welcher der umleitende Anschluß verbunden ist, ist vom Anrufer zu bezahlen.

Für die von dieser Vermittlungsstelle zum Zielanschluß umgeleiteten Verbindungen ist das Verbindungsentgelt gemäß Punkt 1.2.2. vom Kunden, der diesen Zusatzdienst in Anspruch nimmt, zu bezahlen.

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

1.3.6. Automatischer Rückruf bei Besetzt (CCBS)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

1.3.7. Halten von Verbindungen (CH)

Für eine zweite vom Kunden aufgebaute Verbindung ist das Verbindungsentgelt gemäß Punkt 1.2.2. zu bezahlen.

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

1.3.8. Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen (CLIR)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

Die Aktivierung und die Parameteränderung der standardmäßig eingerichteten ISDN – Zusatzdienste ist entgeltpflichtig.

Punkt 2.2.31.

1.4. Entstörung

1.4.1. Netzentstörung Standard

Punkt 1.2.A.2.

1.4.2. Netzentstörung Top

Entgelt pro Monat

120,--ATS

Wird die Störung nicht spätestens innerhalb von 6 Stunden behoben und hat die Telekom Austria die schuldhaftige Verzögerung zu vertreten, so ist dem Kunden bei

einem ISDN-Basisanschluß der Betrag von 240,--ATS und bei

einem ISDN-Multianschluß der Betrag von 2.400,--ATS

gutzuschreiben.

Für die Netzentstörung Top besteht eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten. Wird der Vertrag vor deren Ablauf beendet, so gelten die Bestimmungen für Verträge mit Mindestüberlassungsdauer.

Mit Beendigung des Teilnehmerverhältnisses gilt die Mindestvertragsdauer für die Netzentstörung Top ebenfalls als beendet. In diesem Fall ist kein Restentgelt zu bezahlen.

2. Zusätzliche Leistungen

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Für die Vergabe des Rechtes, eine zusätzliche Leistung in Anspruch zu nehmen, ist bei bestimmten Zusatzdiensten einmalig für jede Rufnummer und für jeden Dienst ein Berechtigungsentgelt zu bezahlen.

A.2. Für in Serie geschaltete ISDN-Anschlüsse sind bei Inanspruchnahme der Zusatzdienste Rufumleitung zu einem anderen Anschluß (Punkt 1.3.5.) und Rufumleitung zu einem Modultext (Punkt 2.2.18.) Berechtigungsentgelte und Überlassungsentgelte nur für die Kopfnummer zu bezahlen.

2.1. Unentgeltliche Leistungen

2.1.1. Zuteilung einer Seriennummer oder Serienschaltung von Rufnummern (LH)

unentgeltlich

2.1.2. Erste Mehrfachnummer (MSN)

unentgeltlich

2.2. Entgeltliche Leistungen

2.2.1. Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch bzw. Umkonfiguration der Anschalteinrichtung am Standort des ISDN-Anschlusses.

nach Aufwand

- 2.2.2. Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung
nach Aufwand
- 2.2.3. Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlußleitung
nach Aufwand
- 2.2.4. Installation des ISDN-Anschlusses am Standort in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise).
nach Aufwand
- 2.2.5. ISDN-S-Bus Installation (nur bei Basisanschluß)
nach Aufwand
- 2.2.6. Montage einer Anschlußdose für analoge Endgeräte bei Netzabschlüssen mit integrierter Terminaladapterfunktion analog (2 x a/b)
nach Aufwand
- 2.2.7. Anschaltung des ISDN-Anschlusses an eine andere als die Regel-Vermittlungsstelle (ISDN-Fremdschaltung) im selben Ortsnetz.

Nr.	ISDN-Fremdschaltung	Entgelt in ATS
	Überlassungsentgelt im selben Ortsnetz, pro Monat	
1.	für einen Basisanschluß	660,--
2.	für einen Multianschluß	6 600,--

2.2.8. ISDN-Direktverbindung (nur national verfügbar)

ISDN-Direktverbindungen werden nur in der Tarifoption Geschäftstarif 1 und 2 bzw. im ISDN-Geschäftstarif 3 realisiert.

Für die Überlassung einer ISDN-Direktverbindung ist zusätzlich zum monatlichen Grundentgelt für den ISDN-Anschluß ein monatliches Entgelt für jeden Endpunkt zu bezahlen. Für die Höhe des Überlassungsentgeltes ist die Tarifentfernung der beiden Endpunkte voneinander maßgeblich. Die Zoneneinteilung richtet sich nach den Bestimmungen B.1. und B.2. des Punktes 1.3. der Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß) mit der unten angeführten Ausnahme.

Nr.	Überlassung von ISDN-Direktverbindungen	Entgelt in ATS
1.	Überlassungsentgelt , pro Monat und Endpunkt	
1.1.	Die beiden Endpunkte befinden sich innerhalb desselben Vermittlungsstellenbereiches	600,--
1.2.	Die beiden Endpunkte befinden sich in verschiedenen Vermittlungsstellenbereichen desselben Ortsnetzbereiches	2 220,--
1.3.	Regionalzone	3 600,--
1.4.	1. Inlandsfernzone bis 200 km	4 500,--
1.5.	2. Inlandsfernzone über 200 km	7 200,--

Bei nachträglicher Schaltung von Direktverbindungen werden je Endstelle und Direktverbindung verrechnet

240,-- ATS

2.2.9. Zugang zum Dataswitch-Dienst (DX ISDN)

Nr.	Zugang zum Dataswitch-Dienst	Entgelt in ATS
1.	Überlassungsentgelt für einen Zugang über den D-Kanal (nur Basisanschluß), pro Monat und einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
1.1.	300 bit/s	360,--
1.2.	1,2 kbit/s	900,--
1.3.	2,4 kbit/s	1 200,--
1.4.	4,8 kbit/s	1 800,--
1.5.	9,6 kbit/s	2 400,--
2.	Überlassungsentgelt für einen Zugang über einen B-Kanal , pro Monat und einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s	6 600,--

Bei nachträglicher Schaltung eines Dataswitch-Hauptanschlusses werden je Anschluß verrechnet

240,-- ATS

HINWEIS: Weitere Entgelte betreffend den Dataswitch-Dienst sind in den Entgeltbestimmungen der Datakom Austria G.m.b.H. (EB Dataswitch) enthalten.

2.2.10. Änderung der Rufnummer oder Rufnummerntausch

Entgelt für jede Rufnummernänderung oder Rufnummerntausch

180,--ATS

2.2.11. Zuteilung einer Kurzrufnummer

Nr.	Kurzrufnummer	Entgelt in ATS
1.	Für Basisanschlüsse	
1.1.	Herstellungsentgelt pro Kurzrufnummer, einmalig	4 800,-
1.2.	Überlassungsentgelt, pro Monat	
	1- stellig verkürzt	2 700,--
	2- stellig verkürzt	5 400,--
2.	Für Multianschlüsse	entgeltfrei

2.2.12. Einrichtung einer Durchwahl (DDI)

Nr.	Durchwahl	Entgelt in ATS
1.	Herstellungsentgelt , einmalig	Punkt 2.2.31.
2.	Überlassungsentgelt , pro Monat und	
2.1.	Basisanschluß	18,--
2.2.	Multianschluß	180,--

2.2.13. Zweite und jede weitere Mehrfachrufnummer (MSN)

Überlassungsentgelt für jede weitere Mehrfachrufnummer, pro Monat

30,-- ATS

2.2.14. Sub-Adressierung (SUB)

Nr.	Sub-Adressierung	Entgelt in ATS
1.	Berechtigungsentgelt	Punkt 2.2.31.
2.	Überlassungsentgelt , pro Monat und	
2.1.	Basisanschluß	60,--
2.2.	Multianschluß	600,--

2.2.15. Benutzerindividuelle Zeichengabe (Service 1, UUS)

Nr.	Benutzerindividuelle Zeichengabe	Entgelt in ATS
1.	Berechtigungsentgelt	Punkt 2.2.31.
2.	Überlassungsentgelt , pro Monat	90,--
3.	Entgelt für jede Inanspruchnahme	0,90

2.2.16. Unterdrückung des automatischen Rückrufes bei Besetzt (CCBSR)

Entgelt für die Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung

Punkt 2.2.31.

2.2.17. Rufumleitung zu einer individuellen Nachricht (Kurztextwiederholer)

Nr.	Rufumleitung zu einer individuellen Textansage (KTW)	Entgelt in ATS
1.	Entgelt für die Einrichtung und die Speicherung sowie das Aufsprechen der ersten Nachricht	480,--
2.	Entgelt für die Änderung der Nachricht und Aktivierung	Punkt 2.2.31.
3.	Überlassungsentgelt für den Textspeicher, pro Tag	12,--

Hinweis bei Verwendung des Kurztextwiederholers zur individuellen Auskunftserteilung einer geänderten Rufnummer:

In diesem Fall werden die für die geänderte Rufnummer ankommenden Gespräche mit der Ansageeinrichtung verbunden. Da deshalb der Anschluß weiter besteht, wird bis zur Abtragung des Kurztextwiederholers das Grundentgelt für diesen Anschluß verrechnet.

2.2.18. Rufumleitung zu einem Modultext

Nr.	Rufumleitung zu einem Modultext	Entgelt in ATS
1.	Berechtigungsentgelt	Punkt 2.2.31.
2.	Überlassungsentgelt für den Textspeicher, pro Tag	6,--

Hinweis bei Verwendung des Modultextes zur individuellen Auskunftserteilung einer geänderten Rufnummer:

In diesem Fall werden die für die geänderte Rufnummer ankommenden Gespräche mit dem Modultext verbunden. Da deshalb der Anschluß weiter besteht, wird bis zur Abschaltung des Modultextes das Grundentgelt für diesen Anschluß verrechnet.

2.2.19. Sperre des ISDN-Anschlusses für einen vereinbarten Zeitraum oder bis auf Widerruf

Nr.	Sperre	Entgelt in ATS
1.	Sperre einschließlich Wiedereinschaltung, einmalig	120,--
2.	Sperre außerhalb der Regeldienstzeit	nach Aufwand
3.	Wiedereinschaltung außerhalb der Regeldienstzeit	nach Aufwand

2.2.20. Tarifzonensperre

Entgelt für die Berechtigungsvergabe inkl. Aktivierung

Punkt 2.2.31.

2.2.21. Geschlossene Benutzergruppe

Für die Verwaltung einer jeden Gruppe ist vom Verantwortlichen der Gruppe ein einmaliges Berechtigungsentgelt und ein monatliches Überlassungsentgelt zu bezahlen. Für jede Rufnummer einer Gruppe ist ein einmaliges Berechtigungsentgelt und ein monatliches Überlassungsentgelt zu bezahlen.

Nr.	Geschlossene Benutzergruppe	Entgelt in ATS
1.	Berechtigungsentgelt	
1.1.	Für jede Gruppe	Punkt 2.2.31.
1.2.	Für jede Rufnummer einer Gruppe	Punkt 2.2.31.
2.	Überlassungsentgelt , pro Monat und	
2.1.	für jede Gruppe	300,--
2.2.	für jede Rufnummer einer Gruppe	90,--

2.2.22. Entgeltanzeige (AOC)

Nr.	Entgeltanzeige	Entgelt in ATS
1.	Berechtigungsentgelt	Punkt 2.2.31.
2.	Überlassungsentgelt , pro Monat und	
2.1.	Basisanschluß	30,--
2.2.	Multianschluß	300,--

2.2.23. Rufdatenerfassung

Nr.	Rufdatenerfassung	Entgelt in ATS
1.1.	Entgelt für einen Ausdruck und dessen Zusendung	60,--
1.2.	Entgelt für jede Zeile des Ausdruckes	0,12
2.1.	Entgelt für die Diskette und deren Zusendung	60,--
2.2.	Entgelt für jeden Datensatz	0,06
3.1.	Entgelt für die CD-ROM	290,--
3.2.	Entgelt für jeden Datensatz	0,06

2.2.24. Verbrauchskontrolle

Nr.	Verbrauchskontrolle	Entgelt in ATS
1.	Berechtigungsentgelt und Entgelt für jede Änderung des Schwellenwertes	60,--
2.	Entgelt für Erstellung und Versendung der Verständigung	20,--

2.2.25. Anzeige der Rufnummer des Gerufenen beim Rufenden (COLP)

Für jede Berechtigungsvergabe

Punkt 2.2.31.

2.2.26. Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Gerufenen beim Rufenden (COLR)

Für jede Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung

Punkt 2.2.31.

2.2.27. Anrufer Identifizierung (Fangschaltung gemäß § 100 des TKG)

Nr.	Anrufer Identifizierung	Entgelt in ATS
1.	Berechtigungsentgelt	Punkt 2.2.31.
2.	Überlassungsentgelt, pro Tag	10,--
3.	Entgelt für jede Inanspruchnahme	20,--

2.2.28. Steckdosenteilnehmer

Nr.	Steckdosenteilnehmer	Entgelt in ATS
1.	Berechtigungsentgelt	Punkt 2.2.31.
2.	Überlassungsentgelt, pro Monat und Basisanschluß	30,--

2.2.29. Prozedursperre

Entgelt für jede Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung

Punkt 2.2.31.

2.2.30. Dreierkonferenz

Für beide vom Kunden aufgebauten Verbindungen, die zu einer Dreierkonferenz zusammengeschaltet werden, ist vom Kunden das Verbindungsentgelt je Verbindung gemäß Punkt 1.2.2. zu bezahlen.

Nr.	Dreierkonferenz	Entgelt in ATS
1.	Berechtigungsentgelt	Punkt 2.2.31.
2.	Verbindungsentgelt	Punkt 1.2.2.

2.2.31. ISDN – Operator (Telekom Austria – Eingabe)

Entgelt für die Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung

90.-- ATS

(Berechtigungsvergabe für standardmäßig eingerichtete Zusatzdienste ist entgeltfrei)

2.2.32. Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen

3. **Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses**

Für die Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

Nr.	Bereithaltung von ISDN-Anschlüssen	Entgelt in ATS
1.	Bereithaltungsentgelt , pro Monat und Anschluß	
1.1.	Basisanschluß	324,--
1.2.	Multianschluß	3 240,--